

### **Unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse**

(1) Wer vorsätzlich unter Verletzung einer ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses obliegenden Pflicht, geheimzuhaltende wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen unbefugt offenbart und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile herbeiführt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer sich durch unlautere Methoden unbefugt in den Besitz von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, Technologien, Verfahrensweisen oder anderen wirtschaftlichen, technischen oder wissenschaftlichen Unterlagen oder Informationen setzt und dadurch die Gefahr volkswirtschaftlicher Nachteile herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(3) Wer mit der Tat vorsätzlich bedeutende wirtschaftliche Nachteile verursacht oder die Tat begeht, um sich persönlich zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

### **Spekulative Warenhortung**

(1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse in erheblichem Umfang über den persönlichen oder betrieblichen Bedarf aufkauft oder hortet, um sie mit unrechtmäßig erheblichem Gewinn abzusetzen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat die Versorgung der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung gefährdet, wird wegen verbrecherischer Spekulation mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

#### **Anmerkung :**

Das gesetzwidrige Zurückhalten von Waren kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

### **Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko**

Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 152 bis 156 liegt nicht vor, soweit sie nicht bereits durch die Bestimmungen des Allgemeinen Teils ausgeschlossen ist, wenn

1. die Handlung vorgenommen wird, um einen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen und der Handelnde die eingetretenen materiellen Nachteile auf Grund der gegebenen objektiven oder subjektiven Voraussetzungen und der bewiesenen Umsicht für wenig wahrscheinlich, zumindest für geringer als den eingetretenen ökonomischen Nutzen halten durfte (Wirtschaftsrisiko),
2. im Rahmen staatlich angeordneter, bestätigter oder sonst im Verantwortungsbereich liegender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder technisch-ökonomischer Experimente trotz Beachtung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse wirtschaftliche Nachteile eingetreten sind (Entwicklungsrisiko).

### **Fälschung von Geldzeichen**

(1) Wer gültige Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen nachmacht, um sie als echt in Verkehr zu bringen oder zu verwenden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. echten Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein eines höheren Wertes gibt, um sie zu diesem Wert in Verkehr zu bringen oder zu verwenden,
2. aus dem Umlauf gezogene Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein der Gültigkeit gibt, um sie in Verkehr zu bringen,
3. nachgemachte oder verfälschte Geldzeichen sich beschafft, um sie als echt, höherwertig oder noch gültig in Verkehr zu bringen.